



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
7. Januar 2022

Sechundsiebzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 74 b)

Förderung und Schutz der Menschenrechte: Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 16. Dezember 2021

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/76/462/Add.2, Ziff. 114)]

76/167. Schutz und Hilfe für Binnenvertriebene

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

daran erinnernd, dass Binnenvertriebene Personen oder Personengruppen sind, die gezwungen oder genötigt wurden, aus ihren Heimstätten oder den Orten ihres gewöhnlichen Aufenthalts zu fliehen oder diese zu verlassen, insbesondere als Folge oder zur Vermeidung der Auswirkungen eines bewaffneten Konflikts, von Situationen allgemeiner Gewalt, Menschenrechtsverletzungen und natürlichen oder vom Menschen verursachten Katastrophen, und die keine international anerkannte Staatsgrenze überschritten haben¹,

zutiefst beunruhigt über die bestürzend hohe Zahl der Menschen auf der ganzen Welt, die unter anderem aufgrund von Menschenrechtsverletzungen und -übergriffen und Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht, bewaffneten Konflikten, Verfolgung, Gewalt und aus anderen Gründen, einschließlich Terrorismus, sowie aufgrund von natürlichen oder vom Menschen verursachten Katastrophen zu Binnenvertriebenen werden und denen in nur unzureichendem Maße Schutz und Hilfe zuteilwird, sowie im Bewusstsein der ernststen Herausforderungen, die den Aufnahmegemeinschaften, den nationalen und lokalen Behörden und der internationalen Gemeinschaft daraus erwachsen,

unter Hinweis auf die sehr hohe Zahl der innerhalb nationaler Grenzen Vertriebenen und auf die Möglichkeit, dass diese Menschen als Flüchtlinge, Migrantinnen oder Migranten in anderen Ländern Schutz und Hilfe suchen, und auf die Notwendigkeit verweisend, in dieser Hinsicht über wirksame Strategien zur Gewährleistung ausreichenden Schutzes und

¹ Siehe Leitlinien betreffend Binnenvertreibungen (E/CN.4/1998/53/Add.2, Anhang), Einleitung, Ziff. 2. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wiso/e-cn4-1998-53-add.2.pdf>.



Beistands für Binnenvertriebene nachzudenken, einschließlich der Notwendigkeit umfassender und aufgeschlüsselter Daten und anderer Maßnahmen zur Verhütung und Reduzierung dieser Form der Vertreibung,

in Bekräftigung der Resolution 46/182 der Generalversammlung vom 19. Dezember 1991 und der in der dazugehörigen Anlage enthaltenen Leitlinien, der anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie der vereinbarten Schlussfolgerungen des Rates sowie in Bekräftigung der Grundsätze der Menschlichkeit, der Neutralität, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit bei der Bereitstellung humanitärer Hilfe und ferner erneut erklärend, dass alle an der Bereitstellung humanitärer Hilfe in komplexen Notsituationen und bei Naturkatastrophen beteiligten Akteure diese Grundsätze fördern und voll achten müssen,

betonend, dass die Staaten die Hauptverantwortung dafür tragen, Binnenvertriebenen in ihrem Hoheitsbereich ohne Diskriminierung Schutz und Hilfe bereitzustellen und gegen die tieferen Ursachen des Problems der Vertreibung vorzugehen und alle dauerhaften Lösungen in angemessener Zusammenarbeit mit den Vertriebenen, ihren Aufnahmegemeinschaften, der Zivilgesellschaft, den Kommunalverwaltungen, den Entwicklungsakteuren, dem Privatsektor und der internationalen Gemeinschaft zu unterstützen,

mit dem Ausdruck ihrer besonderen Besorgnis über das höhere Maß an Diskriminierung gegenüber Binnenvertriebenen, namentlich denjenigen, die sich möglicherweise in einer besonders prekären Lage befinden, darunter Frauen, Kinder, ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen, und unterstreichend, dass es notwendig ist, sicherzustellen, dass ihre besonderen Bedürfnisse durch die Bereitstellung ausreichenden Schutzes und den Zugang zu Hilfe gedeckt werden,

im Hinblick darauf, dass die tieferen Ursachen von Vertreibung angegangen werden müssen und die internationale Gemeinschaft für die Frage der Binnenvertreibung auf der ganzen Welt verstärkt sensibilisiert werden muss, insbesondere auch für die Lage der Millionen Menschen, die, vielfach außerhalb von Lagern und in städtischen Gebieten, in seit langem bestehenden Vertreibungssituationen leben, und auf die dringende Notwendigkeit, Binnenvertriebenen ausreichende humanitäre Hilfe und Schutz zu gewähren,

in der Erkenntnis, dass Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht Ursache von Vertreibung sein können, und unter Hinweis darauf, dass Vertreibungen verringert werden könnten, wenn alle an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien das humanitäre Völkerrecht achteten, insbesondere die Grundprinzipien der Unterscheidung, der Verhältnismäßigkeit und der Vorsorge, sowie das Verbot der Vertreibung der Zivilbevölkerung, sofern dies nicht im Hinblick auf die Sicherheit der betreffenden Zivilpersonen oder aus zwingenden militärischen Gründen geboten ist²,

ihrer tiefen Besorgnis darüber Ausdruck verleihend, dass Binnenvertriebenen auf der Flucht vor Konflikten Gefahr durch Landminen, explosive Kampfmittelrückstände und behelfsmäßige Sprengvorrichtungen droht, was in bestimmten Fällen ihre freiwillige Rückkehr, ihre Integration vor Ort und ihre Neuansiedlung und die sichere Erbringung humani-

² Zusatzprotokoll von 1977 zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll II) (United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1125, Nr. 17513. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1990 II S. 1637; LGBL 1989 Nr. 63; öBGBL Nr. 527/1982; AS 1982 1432), Art. 13 und 17.

tärer Hilfe behindert, und feststellend, wie dringend notwendig es ist, für Schutz vor Landminen und anderen explosiven Kampfmittelrückständen zu sorgen und die Aufnahmegemeinschaften und lokalen Organisationen zu unterstützen,

mit dem Ausdruck besonderer Besorgnis darüber, dass viele binnenvertriebene Kinder, insbesondere Mädchen, aufgrund von Angriffen auf Schulen, beschädigter oder zerstörter Schulgebäude, Unsicherheit, verbreiteter Gewalt, insbesondere geschlechtsspezifischer Gewalt, in und im Umfeld von Schulen, Verlust von Ausweispapieren, Sprachbarrieren und Diskriminierung in allen Phasen der Vertreibung keinen Zugang zu Bildung haben,

sowie mit dem Ausdruck besonderer Besorgnis darüber, dass viele Binnenvertriebene, darunter Frauen, Männer, Mädchen und Jungen, in allen Phasen der Vertreibung nicht die Gesundheitsversorgung erhalten, die sie benötigen, einschließlich psychischer Gesundheitsversorgung und psychosozialer Unterstützung,

anerkennend, dass Katastrophen, einschließlich derjenigen, die mit den nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen im Zusammenhang stehen, an Zahl, Ausmaß und Häufigkeit zugenommen haben, was in bestimmten Fällen zu Vertreibung beitragen und den Druck auf die Aufnahmegemeinschaften erhöhen kann, den Vereinten Nationen und allen maßgeblichen Akteuren nahelegend, in Zusammenarbeit mit den nationalen Regierungen verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, die darauf abzielen, den Bedürfnissen von Menschen gerecht zu werden, die aufgrund von Naturkatastrophen, einschließlich durch den Klimawandel verschärfter Naturkatastrophen, zu Binnenvertriebenen wurden, und in dieser Hinsicht feststellend, wie wichtig es ist, bewährte Verfahren auszutauschen, um solche Vertreibungen zu verhindern und sich darauf vorzubereiten,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass jedes Jahr viele Millionen Menschen durch plötzlich oder schleichend einsetzende Katastrophen vertrieben werden, in dem Bewusstsein, dass die Stärkung der Widerstandskraft von Nationen und Gemeinwesen, unter anderem durch Abwehrbereitschaft, Prävention, Katastrophenvorsorge und Anpassung an Klimaänderungen, das Risiko der Vertreibung aufgrund von Katastrophen verringern kann, insbesondere durch die Integration von Strategien zur Verringerung des Katastrophenrisikos in nationale, regionale und globale entwicklungspolitische Maßnahmen und Programme, sowie in dieser Hinsicht in Anerkennung der wichtigen Rolle der nachhaltigen Entwicklung bei der Abwendung und Minderung des Risikos von Verlusten und Schäden,

in dem Bewusstsein, dass die Gefährdung Binnenvertriebener zunehmen kann, wenn ihre Aufnahmegemeinschaften von Katastrophen betroffen sind,

mit dem Ausdruck ihrer tiefsten Besorgnis über die humanitären Auswirkungen und Risiken der kurz- und langfristigen Folgen der Pandemie der Coronavirus-Krankheit (COVID-19), unter anderem auf den derzeit bereits hohen humanitären und Entwicklungsbedarf und das Leiden der Binnenvertriebenen und der Aufnahmegemeinschaften, im Bewusstsein der unverhältnismäßig starken Auswirkungen der Pandemie auf binnenvertriebene Frauen, Kinder und Menschen in prekären Situationen, zutiefst besorgt über den wachsenden Bedarf an humanitärer Hilfe und Schutz, der unter anderem auf die Zunahme der Gewalt, einschließlich sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt und Gewalt gegen binnenvertriebene Kinder, zurückzuführen ist, über die erheblichen Auswirkungen auf den Bildungsbereich, insbesondere für Mädchen, sowie über die hochgradige Ernährungsunsicherheit und Fehlernährung und die wachsende Gefahr von Hungersnöten, den Verlust der Existenzgrundlagen und alle nachteiligen Auswirkungen auf die Gesundheit, einschließlich der psychischen Gesundheit, die auch durch geschwächte Gesundheitssysteme verschärft werden, und über die Folgen und Risiken für die Vertreibung, in dem Bewusstsein, dass die Risiken und Auswirkungen durch bewaffnete Konflikte, Armut, Naturkatastrophen, Gewalt,

die nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen und andere Umweltprobleme verschärft werden, und ferner in Anerkennung der vom Generalsekretär vorgeschlagenen Bemühungen und Maßnahmen zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie,

im Bewusstsein der Menschenrechts-, der humanitären und der Entwicklungsdimension der Binnenvertreibung sowie ihrer möglichen Dimensionen der Friedenskonsolidierung und Unrechtsaufarbeitung, namentlich in Situationen lang anhaltender und wiederholter zeitweiliger Vertreibung, und im Bewusstsein der Verantwortung der Staaten, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft die Bereitstellung von Schutz und Hilfe zu gewährleisten, insbesondere durch die Achtung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Binnenvertriebenen, mit dem Ziel, dauerhafte Lösungen zu finden,

in Anerkennung der wichtigen Beiträge, die nationale und lokale Behörden und die Aufnahmegemeinschaften zum Schutz und zur Unterstützung Binnenvertriebener leisten, in der Erkenntnis, dass die Aufnahme großer Gruppen Binnenvertriebener diese Behörden und Gemeinschaften unter Druck setzen kann, sowie anerkennend, wie wichtig es ist, die Aufnahmegemeinschaften sowie die lokalen Kapazitäten durch die Deckung ihrer Bedürfnisse ausreichend zu unterstützen,

unter Hinweis auf die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden³, in Bezug auf die Notwendigkeit der Ausarbeitung globaler Strategien zur Bewältigung des Problems der Binnenvertreibung, sowie unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 74/160 der Generalversammlung vom 18. Dezember 2019 und die Resolution 41/15 des Menschenrechtsrats vom 11. Juli 2019⁴,

feststellend, dass Binnenvertriebene in voller Gleichheit und ohne Diskriminierung dieselben Rechte und Freiheiten nach dem Völkerrecht und innerstaatlichem Recht wie andere Personen in ihrem Land genießen müssen, darunter das Recht auf Bewegungsfreiheit und freie Wahl des Aufenthaltsorts, und vor willkürlicher Vertreibung geschützt werden sollen,

unter Hinweis auf die einschlägigen völkerrechtlichen Normen, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, darunter das Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁵, sowie des Flüchtlingsvölkerrechts und des humanitären Völkerrechts, darunter die Genfer Abkommen von 1949⁶ und die dazugehörigen Zusatzprotokolle von 1977⁷, soweit anwendbar, als einen unverzichtbaren Rechtsrahmen für den Schutz und die Hilfe für Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten und unter fremder Besetzung, so auch für Binnenvertriebene,

³ A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

⁴ Siehe *Official Records of the General Assembly, Seventy-fourth Session, Supplement No. 53 (A/74/53)*, Kap. V, Abschn. A.

⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1992 II S. 121; LGBL 1996 Nr. 163; öBGBL Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

⁶ Ebd., Vol. 75, Nr. 970–973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1954 II S. 781; LGBL 1989 Nr. 18-21; öBGBL Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

⁷ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1990 II S. 1550; LGBL 1989 Nr. 62; öBGBL Nr. 527/1982; AS 1982 1362 (Protokoll I); dBGBL 1990 II S. 1637; LGBL 1989Nr. 63; öBGBL Nr. 527/1982; AS 1982 1432 (Protokoll II).

in der Erkenntnis, dass Binnenvertriebene, namentlich Frauen, Kinder, ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen, die keine Ausweispapiere haben, durch Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe gefährdet sein und Schwierigkeiten haben können, ihre Rechte wahrzunehmen und Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen,

sowie anerkennend, dass der Schutz von Binnenvertriebenen durch die Festlegung, Bekräftigung und Konsolidierung konkreter Schutznormen gestärkt wurde, insbesondere durch die Leitlinien betreffend Binnenvertreibungen⁸,

unter Begrüßung der zunehmenden Verbreitung, Förderung und Anwendung der Leitlinien betreffend Binnenvertreibungen und ihrer zunehmenden Integration in innerstaatliches Recht und innerstaatliche Politik bei der Auseinandersetzung mit Situationen von Binnenvertreibung,

mit Anerkennung feststellend, welche wichtige Rolle den nationalen Menschenrechtsinstitutionen in allen Phasen der Vertreibung dabei zukommt, sicherzustellen, dass allen menschenrechtlichen Problemen von Binnenvertriebenen angemessen Rechnung getragen wird,

unter Missbilligung von Vertreibungspraktiken und ihren negativen Auswirkungen auf den Genuss der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch große Bevölkerungsgruppen und unter Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs⁹, in denen die Vertreibung oder zwangsweise Überführung der Bevölkerung als Verbrechen gegen die Menschlichkeit und die rechtswidrige Vertreibung oder Überführung der Zivilbevölkerung oder die Anordnung der Verlegung der Zivilbevölkerung als Kriegsverbrechen definiert werden,

in Anerkennung der Wichtigkeit des Übereinkommens der Afrikanischen Union über Schutz und Hilfe für Binnenvertriebene in Afrika (Übereinkommen von Kampala)¹⁰, das auf dem Protokoll über Schutz und Hilfe für Binnenvertriebene und dem Protokoll über die Eigentumsrechte von Zurückkehrenden aufbaut, die von der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen angenommen wurden, und das einen Meilenstein auf dem Weg zur Stärkung des innerstaatlichen und regionalen normativen Rahmens für den Schutz und die Hilfe für Binnenvertriebene in Afrika darstellt, und die Abhaltung der ersten Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens im April 2017 begrüßend,

Kenntnis nehmend vom Rahmen des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses für dauerhafte Lösungen für Binnenvertriebene¹¹ und Kenntnis nehmend von dem Beschluss des Grundsatzausschusses des Generalsekretärs vom 4. Oktober 2011 zur Billigung des vorläufigen Rahmens zur Beendigung der Vertreibung nach Konflikten,

unterstreichend, dass den zuständigen Einrichtungen der Vereinten Nationen und humanitären Organisationen gemäß dem Völkerrecht der sichere und ungehinderte humanitäre Zugang zu Binnenvertriebenen, insbesondere denjenigen, die sich in Konfliktgebieten aufhalten, gewährt werden muss,

⁸ E/CN.4/1998/53/Add.2, Anhang. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wiso/e-cn4-1998-53-add.2.pdf>.

⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2187, Nr. 38544. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 2000 II S. 1394; LGBl. 2002 Nr. 90; öBGBL. III Nr. 180/2002; AS 2002 3743.

¹⁰ Ebd., Vol. 3014, Nr. 52375.

¹¹ A/HRC/13/21/Add.4.

in Anbetracht dessen, dass die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung¹² darauf zielt, den Bedürfnissen der Schwächsten, einschließlich der Binnenvertriebenen, gerecht zu werden, und dass die Deckung der Bedürfnisse der Binnenvertriebenen den Ländern dabei helfen kann, ihre allgemeinen Entwicklungsziele zu verwirklichen,

feststellend, dass die Zahl der Binnenvertriebenen außerhalb von Lagern und in städtischen Gebieten zunimmt und ihre unmittelbaren und langfristigen Bedürfnisse ebenso gedeckt werden müssen wie die Bedürfnisse von Aufnahmefamilien, und anerkennend, wie wichtig die auf der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohnungswesen und nachhaltige Stadtentwicklung (Habitat III) verabschiedete Neue Urbane Agenda¹³ ist,

Kenntnis nehmend vom ersten Humanitären Weltgipfel, der am 23. und 24. Mai 2016 in Istanbul (Türkei) abgehalten wurde, und außerdem Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über das Ergebnis des Humanitären Weltgipfels¹⁴, der unter anderem Empfehlungen für die Stärkung der Partnerschaften zwischen Mitgliedstaaten und humanitären und Entwicklungsakteuren zur Deckung des Sofort- und des Langzeitbedarfs Binnenvertriebener enthält,

im Hinblick darauf, dass dauerhafte Lösungen für Binnenvertriebene in ihren Ländern gefunden und mögliche diesbezügliche Hindernisse beseitigt werden müssen, und in dem Bewusstsein, dass dauerhafte Lösungen die freiwillige und dauerhafte Rückkehr in Sicherheit und Würde sowie die freiwillige lokale Integration in den Gebieten, in die Personen vertrieben wurden, oder die freiwillige Ansiedlung in anderen Landesteilen beinhalten können, unbeschadet des Rechts der Binnenvertriebenen, ihr Land zu verlassen oder Asyl zu suchen,

betonend, dass alle dauerhaften Lösungen für Binnenvertriebene unter humanitären und Entwicklungsgesichtspunkten betrachtet werden sollen, unter frühzeitiger Einbindung der Binnenvertriebenen und der Aufnahmegemeinschaften,

in Anbetracht der umfangreichen humanitären Hilfe und Entwicklungshilfe, die notwendig sind, um den Bedürfnissen von Menschen in langanhaltenden Situationen der Binnenvertreibung gerecht zu werden, und der großen Diskrepanz zwischen dem Bedarf und den Ressourcen,

in dem Bewusstsein, dass der Erfassungsbereich, die Qualität und die Verfügbarkeit der Informationen über Binnenvertreibung verbessert und verlässliche, aktuelle und unter anderem nach Geschlecht, Alter, einer Behinderung und Ort aufgeschlüsselte Langzeitdaten betreffend Binnenvertriebene und die Auswirkungen neuer und langfristiger Vertreibung auf die Aufnahmegemeinschaften erhoben werden müssen, um die Grundsatzpolitik, die Programmierung, die vorbeugenden Maßnahmen und die Reaktionsmaßnahmen auf dem Gebiet der Binnenvertreibung zu verbessern und die Herbeiführung dauerhafter Lösungen zu fördern, und ist sich in dieser Hinsicht auch dessen bewusst, wie wichtig die vom Zentrum für die Beobachtung von Binnenvertreibungen verwaltete Globale Datenbank über Binnenvertreibung sowie die vom interinstitutionellen Gemeinsamen Dienst für die Profilierung von Daten zur Binnenvertreibung und von der Sachverständigengruppe zu Statistiken über

¹² Resolution [70/1](#).

¹³ Resolution [71/256](#), Anlage.

¹⁴ [A/71/353](#).

Flüchtlinge und Binnenvertriebene bereitgestellte technische Hilfe sind, und Kenntnis nehmend von der Annahme der Internationalen Empfehlungen zu Statistiken über Binnenvertriebene durch die Statistische Kommission der Vereinten Nationen,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an diejenigen Regierungen und zwischenstaatlichen, regionalen und nichtstaatlichen Organisationen, die die Arbeit der Sonderberichterstatterin des Menschenrechtsrats für die Menschenrechte Binnenvertriebener und die Arbeit ihrer Vorgänger, der ehemaligen Beauftragten des Generalsekretärs für die Menschenrechte Binnenvertriebener, unterstützt und erleichtert haben und entsprechend ihrer Rolle und ihren Verantwortlichkeiten dabei behilflich waren, Binnenvertriebenen Schutz und Hilfe bereitzustellen,

die fortgesetzte Zusammenarbeit *begrüßend*, die zwischen der Sonderberichterstatterin und einzelstaatlichen Regierungen, den zuständigen Stellen und Einrichtungen der Vereinten Nationen sowie mit anderen internationalen und regionalen Organisationen besteht, und zur weiteren Verstärkung dieser Zusammenarbeit ermutigend, mit dem Ziel, die Verbesserung der Strategien, des Schutzes, der Hilfe und dauerhafter Lösungen für Binnenvertriebene zu fördern,

in dankbarer Anerkennung des wichtigen und unabhängigen Beitrags der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung und anderer humanitärer Organisationen zum Schutz und zur Hilfe für Binnenvertriebene in Zusammenarbeit mit den einzelstaatlichen Regierungen und den zuständigen internationalen Stellen,

unter Begrüßung der Prioritäten, die die Sonderberichterstatterin aufgestellt hat und die in dem Bericht an den Menschenrechtsrat auf seiner fünfunddreißigsten Tagung¹⁵ enthalten sind, sowie der beiden strategischen Ziele, die Regierungen bei der Entwicklung nationaler Instrumente und Institutionen auf dem Gebiet der Binnenvertreibung zu unterstützen und tragfähige, dauerhafte Lösungen für Binnenvertriebene zu erleichtern, unter anderem durch die Einbeziehung der im Entwicklungsbereich tätigen Akteure,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Hauptbericht der Sonderberichterstatterin des Menschenrechtsrats für die Menschenrechte Binnenvertriebener¹⁶ und von den darin enthaltenen Schlussfolgerungen;

2. *würdigt* die Sonderberichterstatterin für die bisher durchgeführten Maßnahmen, für die Katalysatorfunktion, die sie wahrnimmt, indem sie der Öffentlichkeit die Not der Binnenvertriebenen stärker bewusst macht, sowie für ihre laufenden Bemühungen um die Deckung des Entwicklungsbedarfs und der sonstigen konkreten Bedürfnisse von Binnenvertriebenen, einschließlich durch die systematische Integration der Menschenrechte von Binnenvertriebenen in die Tätigkeit aller maßgeblichen Teile des Systems der Vereinten Nationen;

3. *legt* der Sonderberichterstatterin *nahe*, im Wege eines kontinuierlichen Dialogs mit den Regierungen und allen in Betracht kommenden zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen auch weiterhin die Gründe für die Binnenvertreibung zu analysieren und sich laufend über die Bedürfnisse und Menschenrechte der Vertriebenen zu informieren, einschließlich der Bedürfnisse derjenigen, die sich möglicherweise in besonders verwundbaren Situationen befinden, insbesondere Frauen, Kinder, ältere Menschen und Menschen

¹⁵ [A/HRC/35/27](#).

¹⁶ [A/HRC/47/37](#).

mit Behinderungen, über den Stand der Notfallvorsorge und über Möglichkeiten zur Verbesserung des Schutzes und der Hilfe, unter anderem durch die Stärkung der Rolle der nationalen Menschenrechtsinstitutionen, soweit angezeigt, und des Schutzes Binnenvertriebener sowie dauerhafter Lösungen für Binnenvertriebene, und dabei auch auf mögliche Hindernisse für Binnenvertriebene bei der Ausübung von Wohn-, Land- und Eigentumsrechten einzugehen, legt der Sonderberichterstatterin außerdem nahe, bei ihrer Tätigkeit zum letztgenannten Punkt den Rahmen des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses für dauerhafte Lösungen für Binnenvertriebene zu nutzen, und legt der Sonderberichterstatterin ferner nahe, sich auch weiterhin für die Bedürfnisse der Aufnahmegemeinschaften und für umfassende Strategien einzusetzen und dabei die Hauptverantwortung der Staaten für den Schutz und die Hilfe für Binnenvertriebene innerhalb ihres Hoheitsbereichs zu berücksichtigen;

4. *begrüßt* die Initiativen der Regionalorganisationen, wie beispielsweise der Afrikanischen Union, der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen, der Organisation der amerikanischen Staaten und des Europarats, die auf die Schutz-, Hilfe- und Entwicklungsbedürfnisse von Binnenvertriebenen eingehen und nach dauerhaften Lösungen für sie suchen, und ermutigt die Regionalorganisationen, ihre Aktivitäten und ihre Zusammenarbeit mit der Sonderberichterstatterin zu verstärken;

5. *fordert* alle Regierungen, insbesondere die Regierungen von Ländern, in denen Situationen von Binnenvertreibung bestehen, *nachdrücklich auf*, die Tätigkeit der Sonderberichterstatterin auch künftig zu erleichtern sowie Ersuchen der Sonderberichterstatterin zu entsprechen, damit sie den Dialog mit den Regierungen zur Überwindung von Situationen der Binnenvertreibung fortführen und intensivieren kann, und dankt den Regierungen, die dies bereits getan haben;

6. *bittet* die Regierungen, im Dialog mit der Sonderberichterstatterin die Empfehlungen und Anregungen, die sie ihnen im Einklang mit ihrem Mandat unterbreitet, ernsthaft zu prüfen und sie über die daraufhin ergriffenen Maßnahmen zu unterrichten;

7. *begrüßt* es, dass die Sonderberichterstatterin in ihrem Dialog mit Regierungen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie anderen maßgeblichen Akteuren die Leitlinien betreffend Binnenvertreibungen heranzieht, und ersucht sie, ihre Bemühungen um ihre stärkere Verbreitung, Förderung und Anwendung sowie ihre Integration in innerstaatliche Gesetze und Politikmaßnahmen fortzusetzen und die Anstrengungen zu unterstützen, die zur Förderung des Kapazitätsaufbaus und der Anwendung der Leitlinien sowie der Ausarbeitung innerstaatlicher Rechtsvorschriften und Politikmaßnahmen unternommen werden;

8. *ist sich dessen bewusst*, dass die Mitgliedstaaten die Hauptverantwortung dafür tragen, dauerhafte Lösungen für ihre Binnenvertriebenen zu fördern und ihre Menschenrechte zu achten, zu schützen und zu gewährleisten und so zu ihren nationalen Prozessen auf dem Gebiet der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung beizutragen, und ermutigt die internationale Gemeinschaft, das System der Vereinten Nationen, die Sonderberichterstatterin, die maßgeblichen internationalen und regionalen Organisationen und die Geberländer, die internationalen, regionalen und nationalen Anstrengungen zur Deckung der Bedürfnisse von Binnenvertriebenen, einschließlich Kindern, und zur Gewährleistung ihrer Menschenrechte auf der Grundlage der Solidarität, der Grundsätze der internationalen Zusammenarbeit und der Leitlinien betreffend Binnenvertreibungen auch weiterhin zu unterstützen und sicherzustellen, dass humanitäre Hilfsmaßnahmen und Anstrengungen zur raschen Wiederherstellung und Entwicklungshilfe angemessen finanziert werden;

9. *ersucht* die Mitgliedstaaten, sich verstärkt um die Gewährleistung des Schutzes und einer besseren Hilfe für Binnenvertriebene zu bemühen, insbesondere zur Bewältigung der Herausforderungen langfristiger Vertreibung, indem sie im Einklang mit den nationalen

und regionalen Rahmen geschlechtersensible politische Maßnahmen und Strategien annehmen und umsetzen und gleichzeitig die Leitlinien betreffend Binnenvertreibungen als einen wichtigen internationalen Rahmen für den Schutz von Binnenvertriebenen anerkennen, legt allen maßgeblichen Akteuren nahe, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat die Leitlinien anzuwenden, wenn sie sich mit Situationen der Binnenvertreibung befassen, und würdigt in dieser Hinsicht die zentrale Rolle der nationalen und lokalen Behörden und Institutionen beim Eingehen auf die besonderen Bedürfnisse Binnenvertriebener und bei der Suche nach Lösungen für Vertreibungssituationen, unter anderem durch anhaltende und verbesserte internationale Unterstützung des Kapazitätsaufbaus von Staaten auf deren Ersuchen;

10. *legt* den Staaten *nahe*, sicherzustellen, dass Binnenvertriebene, einschließlich Kindern, Zugang zu einem Verfahren zur Erlangung geeigneter Ausweispapiere erhalten;

11. *nimmt Kenntnis* von der Umsetzung des eine Vielzahl von Interessenträgern umfassenden Aktionsplans zur Förderung von Prävention, Schutz und Lösungen für Binnenvertriebene 2018-2020 (GP20) anlässlich des zwanzigsten Jahrestags der Annahme der Leitlinien betreffend Binnenvertreibungen und ihrer Folgeinitiative (GP2.0);

12. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* vom Bericht der Hochrangigen Gruppe des Generalsekretärs für Binnenvertreibungen, ist sich dessen bewusst, dass verstärkte Bemühungen um die Bekämpfung der tieferen Ursachen sowie um die Prävention der Binnenvertreibung und den Schutz und die bessere Unterstützung der Binnenvertriebenen und dauerhafte Lösungen für Binnenvertreibung von entscheidender Bedeutung sind, und ermutigt den Generalsekretär, diese Bemühungen gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, dem System der Vereinten Nationen und maßgeblichen Akteuren zu fördern;

13. *bekundet ihre Anerkennung* dafür, dass immer mehr Staaten innerstaatliche Rechtsvorschriften und Politikmaßnahmen bezüglich aller Phasen der Vertreibung angenommen haben, legt den Staaten *nahe*, dies auch weiterhin auf eine niemanden ausschließende oder diskriminierende Weise und im Einklang mit den Leitlinien betreffend Binnenvertreibungen zu tun, fordert die Staaten nachdrücklich auf, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um diese innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Politikmaßnahmen durchzuführen, und insbesondere innerhalb der Regierungen nationale Koordinierungsstellen für Fragen der Binnenvertreibung zu benennen, insbesondere für die Festlegung nationaler Zielvorgaben und Indikatoren für Politikmaßnahmen und Programme und für die Veranschlagung von Haushaltsmitteln dafür, und ermutigt die internationale Gemeinschaft und die nationalen Akteure, den Regierungen auf Antrag diesbezügliche finanzielle Unterstützung zu gewähren und mit ihnen zusammenzuarbeiten;

14. *fordert* die Regierungen *auf*, Binnenvertriebenen Schutz und Hilfe zu gewähren, namentlich Wiedereingliederungs- und Entwicklungshilfe, und die diesbezüglichen Anstrengungen der zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und der humanitären Organisationen zu erleichtern, indem sie den sicheren und ungehinderten Zugang des humanitären Personals zu Binnenvertriebenen und die Lieferung von Hilfsgütern und Ausrüstung an sie ermöglichen und erleichtern und im Einklang mit dem Völkerrecht den zivilen und humanitären Charakter bestehender Lager und Siedlungen für Binnenvertriebene wahren und indem sie die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die Sicherheit des humanitären Personals zu gewährleisten, damit es seine Aufgabe, Binnenvertriebenen zu helfen, wirksam erfüllen kann;

15. *bekundet ihre besondere Besorgnis* über das gesamte Spektrum an Bedrohungen, Menschenrechtsverletzungen und -übergriffen und Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht, denen viele Binnenvertriebene ausgesetzt sind, namentlich Frauen und Kinder, die vor allem durch sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt und sexuelle Ausbeutung

und sexuellen Missbrauch, Menschenhandel in allen seinen Formen¹⁷, Zwangsrekrutierung und Entführung besonders gefährdet oder deren konkretes Ziel sind, ermutigt die Sonderberichterstatterin, sich auch weiterhin entschlossen für Maßnahmen zur Deckung ihres besonderen Hilfe- und Schutzbedarfs einzusetzen, und fordert die Staaten auf, in Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen und anderen Interessenträgern Schutz und Hilfe für Binnenvertriebene bereitzustellen, die Opfer der genannten Bedrohungen, Rechtsverletzungen und Übergriffe sind, sowie für andere Gruppen von Binnenvertriebenen mit besonderen Bedürfnissen, wie schwer traumatisierte Menschen, ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen, unter Berücksichtigung aller einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats;

16. *legt* der internationalen Gemeinschaft *nahe*, von Vertreibung betroffenen Staaten auf deren Ersuchen technische Zusammenarbeit zu gewähren, unter anderem bei der Ausbildung von Personal der Institutionen, die für die Registrierung und für die Erarbeitung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Strategien betreffend Binnenvertreibung sowie für Fragen der Rückerstattung und Entschädigung in Bezug auf Grund und Boden und Eigentum zuständig sind;

17. *betont* die zentrale Rolle des Nothilfekoordinators bei der Koordinierung des Schutzes und der Hilfe für Binnenvertriebene, unter anderem über das interinstitutionelle System der Schwerpunktgruppen, begrüßt die Initiativen, die auch weiterhin ergriffen werden, um bessere Schutz-, Hilfe- und Entwicklungsstrategien zugunsten von Binnenvertriebenen und eine bessere Koordinierung der sie betreffenden Aktivitäten zu gewährleisten, und betont, dass die Kapazitäten der nationalen und lokalen Behörden, der Aufnahmegemeinschaften, der lokalen Organisationen, der Organisationen der Vereinten Nationen und anderer maßgeblicher Akteure gestärkt werden müssen, damit sie sich den immensen humanitären Problemen stellen können, die mit der Binnenvertreibung einhergehen;

18. *stellt mit Anerkennung fest*, dass der Frage der Binnenvertriebenen in den Plänen für humanitäre Maßnahmen verstärkte Aufmerksamkeit gilt, und ermutigt zu weiteren diesbezüglichen Anstrengungen;

19. *betont*, wie wichtig es ist, dass Regierungen und andere maßgebliche Akteure im Einklang mit ihrem konkreten Mandat während aller Phasen der Vertreibung mit Binnenvertriebenen und den Aufnahmegemeinschaften kommunizieren und Konsultationen mit ihnen führen und dass Binnenvertriebene gegebenenfalls an den sie betreffenden Politiken, Programmen und Aktivitäten mitwirken, unter Berücksichtigung der Hauptverantwortung der Staaten für den Schutz und die Hilfe für die in ihrem Hoheitsbereich befindlichen Binnenvertriebenen;

20. *fordert* die Staaten *auf*, in Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen und anderen Interessenträgern insbesondere die volle und sinnvolle Mitwirkung binnenvertriebener Frauen auf allen Ebenen von Entscheidungsprozessen und an allen Aktivitäten, die sich direkt auf ihr Leben auswirken, vorzusehen und zu unterstützen, und zwar in Bezug auf alle Aspekte der Binnenvertreibung, einschließlich der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte, der Verhütung von Menschenrechtsverletzungen und der Gestaltung und

¹⁷ Im Sinne des Artikels 3 des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2237, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBI. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917).

Umsetzung von dauerhaften Lösungen, Friedensprozessen, Friedenskonsolidierung, Unrechtsaufarbeitung, Wiederaufbau nach Konflikten und Entwicklung;

21. *legt* allen in Betracht kommenden Organisationen der Vereinten Nationen und den auf dem Gebiet der humanitären Hilfe, der Menschenrechte und der Entwicklung tätigen Organisationen *nahe*, ihre Zusammenarbeit und Koordinierung über den Ständigen interinstitutionellen Ausschuss und die Landesteamts der Vereinten Nationen in Ländern, in denen Situationen der Binnenvertreibung bestehen, zu verstärken und der Sonderberichterstatterin jede erdenkliche Hilfe und Unterstützung zukommen zu lassen, und ersucht die Sonderberichterstatterin, sich weiter an der Tätigkeit des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses und seiner Nebenorgane zu beteiligen;

22. *legt* dem Ständigen interinstitutionellen Ausschuss *nahe*, bei der Verhütung und Bekämpfung von Binnenvertreibung sowie bei der Suche nach diesbezüglichen Lösungen für verstärkte Koordinierung, Wirksamkeit, Effizienz und Berechenbarkeit zu sorgen;

23. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die unzureichende Finanzierung humanitärer Appelle und fordert in dieser Hinsicht alle maßgeblichen Akteure nachdrücklich auf, den zuständigen Einrichtungen der Vereinten Nationen und humanitären Organisationen ausreichende und berechenbare Mittel bereitzustellen, um eine angemessene Unterstützung für gewaltsam Vertriebene sicherzustellen;

24. *fordert* alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien *auf*, ihren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen, soweit anwendbar, nachzukommen, um Vertreibungen zu verhindern und den Schutz von Zivilpersonen zu fördern, und fordert die Regierungen auf, Maßnahmen zu ergreifen, um die Menschenrechte aller Binnenvertriebenen ohne jeden Unterschied zu achten und zu schützen, im Einklang mit ihren anwendbaren völkerrechtlichen Verpflichtungen;

25. *fordert* die Staaten *auf*, in Zusammenarbeit mit allen anderen maßgeblichen Akteuren, einschließlich humanitärer Organisationen, Entwicklungsorganisationen und Gebern, binnenvetriebenen Kindern ohne jede Diskriminierung das Recht auf hochwertige Bildung, einschließlich Grund- und Sekundarschulbildung, zu gewährleisten und bestehende Schulen zu unterstützen, damit sie Binnenvertriebene aufnehmen können, fordert alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien auf, den zivilen Charakter von Schulen und anderen Bildungseinrichtungen zu achten und Handlungen zu unterlassen, die den Schutz dieser Gebäude vor direkten Angriffen beeinträchtigen könnten, und verurteilt nachdrücklich alle Angriffe sowie Androhungen von Angriffen auf Schulen unter Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht;

26. *erkennt an*, dass ein verteilungsgerechter und rascher Zugang für alle zu sicheren, hochwertigen, wirksamen und erschwinglichen COVID-19-Impfstoffen, -Heilmitteln und -Diagnostika ein unverzichtbarer Bestandteil einer weltweiten Reaktion auf der Grundlage von Einheit, Solidarität, erneuerter multilateraler Zusammenarbeit und dem Grundsatz, niemanden zurückzulassen, ist;

27. *unterstreicht*, dass die Staaten, gegebenenfalls mit Unterstützung der maßgeblichen Partner, einschließlich humanitärer Organisationen, Entwicklungsorganisationen und Gebern, auf die Bedürfnisse von Binnenvertriebenen auf dem Gebiet der körperlichen und geistigen Gesundheit eingehen müssen, was Hilfeleistung, Gesundheitsversorgung sowie psychosoziale und andere Beratungsdienste umfassen kann;

28. *betont* die Verpflichtung, Sanitätspersonal sowie ausschließlich medizinische Aufgaben wahrnehmendes humanitäres Personal, die Transportmittel und die Ausrüstung dieses Personals sowie Krankenhäuser und andere medizinische Einrichtungen im Einklang

mit dem humanitären Völkerrecht und den innerstaatlichen Gesetzen und Vorschriften, soweit anwendbar, unter allen Umständen zu schonen und zu schützen, verweist in dieser Hinsicht auf die Rolle der innerstaatlichen Rechtsrahmen und anderer geeigneter Maßnahmen bei der Förderung der Sicherheit und des Schutzes dieses Personals, fordert die Staaten und alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien nachdrücklich auf, wirksame Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der Gewalt gegen dieses Personal, seine Transportmittel und Ausrüstung sowie Krankenhäuser und andere medizinische Einrichtungen zu erarbeiten und zu integrieren, und fordert die Staaten mit allem Nachdruck auf, im Rahmen ihrer Gerichtsbarkeit umfassende, rasche, unparteiische und wirksame Untersuchungen von Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht betreffend den Schutz der Verwundeten und Kranken, einschließlich der Binnenvertriebenen, des Sanitätspersonals und des ausschließlich medizinische Aufgaben wahrnehmenden humanitären Personals, der Transportmittel und der Ausrüstung dieses Personals sowie der Krankenhäuser und anderen medizinischen Einrichtungen in bewaffneten Konflikten durchzuführen und, wo angemessen und im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht und dem Völkerrecht, gegen die Verantwortlichen vorzugehen, mit dem Ziel, die Präventivmaßnahmen zu verstärken, zu gewährleisten, dass die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden, und den Klagen der Opfer, einschließlich Binnenvertriebener, Rechnung zu tragen;

29. *ist sich dessen bewusst*, dass die nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen Mitverursacher von Umweltzerstörung und extremen Wetterereignissen sind, was neben anderen Faktoren zur Vertreibung von Menschen beitragen kann, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der Verabschiedung des Sendai-Rahmens für Katastrophenvorsorge 2015-2030 im März 2015¹⁸, dem im Dezember 2015 als Teil des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen verabschiedeten Übereinkommen von Paris¹⁹ und den einschlägigen Initiativen im Zusammenhang mit der Binnenvertreibung, darunter die Nansen-Initiative, und den dazugehörigen Folgeprozessen und legt der Sonderberichterstatterin nahe, in enger Zusammenarbeit mit Staaten und zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen auch weiterhin die menschenrechtlichen Auswirkungen und Dimensionen der katastrophenbedingten Binnenvertreibung zu erforschen, mit dem Ziel, die Bemühungen der Mitgliedstaaten zu unterstützen, an Ort und Stelle Widerstandskraft und Kapazitäten zur Prävention von Vertreibung und zur Vorbereitung darauf aufzubauen beziehungsweise über gut geplante Wiederaufbauprogramme zur Unterstützung Binnenvertriebener und ihrer Aufnahmegemeinschaften Hilfe zu leisten und den zur Flucht gezwungenen Menschen Schutz zu gewähren;

30. *bekräftigt* die Notwendigkeit der wirksamen Durchführung des Sendai-Rahmens für Katastrophenvorsorge 2015-2030, um gegebenenfalls den Wiederaufbau und die Wiederherstellung nach Katastrophen, einschließlich des Grundsatzes des besseren Wiederaufbaus („build back better“), in die nachhaltige wirtschaftliche und soziale Entwicklung der betroffenen Gebiete ebenso wie temporärer Siedlungen, in denen Vertriebene leben, zu integrieren, regelmäßige Übungen auf den Gebieten der Vorbereitung auf den Katastrophenfall und der Katastrophenhilfe im Rahmen von Wiederherstellungs- und Neuansiedlungsmaßnahmen zu fördern, mit dem Ziel einer raschen und wirksamen Reaktion auf Katastrophen und dadurch verursachte Vertreibung, und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu unterstützen, um Resilienz aufzubauen und das Katastrophenrisiko zu verringern, ein-

¹⁸ Resolution 69/283, Anlage II.

¹⁹ Siehe [FCCC/CP/2015/10/Add.1](#), Beschluss 1/CP.21, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2016 II S. 1082; LGBI. 2017 Nr. 286; öBGBI. III Nr. 197/2016; AS 2017 5735.

schließlich des Risikos der Vertreibung, etwa durch die Einrichtung beziehungsweise Verbesserung von Frühwarnsystemen, darunter auch Frühwarnsystemen für Hitzewellen, die an Systeme für das Management von Langzeitrissen gekoppelt sind und mit Informationskampagnen einhergehen, in dem Bewusstsein, dass frühzeitige und auf aussagekräftige Vorhersagen gestützte Maßnahmen die Auswirkungen extremer Wetterereignisse mindern können;

31. *ist sich dessen bewusst*, dass die Binnenvertreibung nicht nur aus humanitärer Sicht, sondern auch im Hinblick auf die Entwicklung eine Herausforderung ist und fallweise auch eine Herausforderung im Bereich der Friedenskonsolidierung sein kann, und fordert die Staaten auf, dauerhafte Lösungen bereitzustellen und mögliche diesbezügliche Hindernisse zu beseitigen und die Bedürfnisse, Gefährdungen und Fähigkeiten von Binnenvertriebenen und Aufnahmegemeinschaften in ihre nationalen Entwicklungspläne aufzunehmen;

32. *ermutigt* zu engerer Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsakteuren und humanitären Akteuren im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat, um über mehrere Jahre hinweg gemeinsame Ergebnisse herbeizuführen, mit dem Ziel, die Bedürfnisse und Gefährdungen Binnenvertriebener zu verringern, in Unterstützung nationaler Prioritäten und bei vollständiger Achtung der Bedeutung humanitärer Grundsätze für humanitäre Maßnahmen;

33. *ermutigt außerdem* zu verstärkter internationaler Zusammenarbeit, insbesondere zwischen Akteuren im humanitären und im Entwicklungsbereich, namentlich durch die Bereitstellung von Ressourcen, einer kohärenten mehrjährigen Planung zur Bewältigung lang anhaltender Vertreibungssituationen und von Sachverstand, um den betroffenen Ländern, insbesondere Entwicklungsländern, bei ihren innerstaatlichen politischen und sonstigen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Hilfe, dem Schutz, der Stärkung der Resilienz und der Rehabilitation für Binnenvertriebene und Aufnahmegemeinschaften, soweit angezeigt, ebenso behilflich zu sein wie bei der Einbindung der Menschenrechte und Bedürfnisse der Binnenvertriebenen in Strategien für die ländliche und die städtische Entwicklung und bei der Beteiligung der Binnenvertriebenen und der Aufnahmegemeinschaften an der Konzipierung und Umsetzung dieser Strategien;

34. *fordert* die Vereinten Nationen *auf*, bei der Konkretisierung der Neuen Urbanen Agenda eng mit den Mitgliedstaaten und anderen maßgeblichen Akteuren, einschließlich der Kommunalverwaltungen, der Zivilgesellschaft und des Privatsektors, zusammenzuarbeiten, um eine wirksamere Notfallvorsorge und Reaktion auf Notsituationen in städtischen Gebieten zu fördern, und stellt fest, wie wichtig es ist, soweit angezeigt, den besonderen Bedürfnissen und Gefährdungen der Binnenvertriebenen in städtischen Gebieten Rechnung zu tragen und die Städte, die sie aufnehmen, im Geiste der internationalen Zusammenarbeit zu unterstützen, so auch durch die Gewährleistung des gleichberechtigten Zugangs zu Verdienstmöglichkeiten und die Verhütung willkürlicher Zwangsräumungen;

35. *legt* den Mitgliedstaaten, humanitären Hilfsorganisationen, Gebern, im Entwicklungsbereich tätigen Akteuren und anderen Bereitstellern von Entwicklungshilfe *nahe*, weiter zusammenzuarbeiten und eng mit der Sonderberichterstatterin zu kooperieren, um berechenbarer auf die Bedürfnisse Binnenvertriebener eingehen zu können, so auch durch langfristige Entwicklungshilfe für die Umsetzung dauerhafter Lösungen, um die Binnenvertreibung zu reduzieren;

36. *legt* den Regierungen, den Einrichtungen der Vereinten Nationen und anderen Interessenträgern *nahe*, einen alle Seiten einschließenden Ansatz zur Herbeiführung dauerhafter Lösungen zu fördern, der den Bedürfnissen der Binnenvertriebenen und ihrer Aufnahmegemeinschaften Rechnung trägt, auch durch die Förderung der Chancen zur vollen Nutzung des menschlichen Potenzials der Vertriebenen, indem ihre Eigenständigkeit durch einkommenschaffende Tätigkeiten und Möglichkeiten zur nachhaltigen Existenzsicherung gefördert wird;

37. *fordert* alle Länder *nachdrücklich auf*, die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung in ihre jeweiligen nationalen politischen Maßnahmen und Entwicklungsrahmen zu integrieren, soweit angezeigt, und erinnert daran, dass mit der Agenda 2030 den Bedürfnissen der Schwächsten, einschließlich der Binnenvertriebenen, Rechnung getragen werden soll;

38. *stellt fest*, wie wichtig es ist, in Friedensprozessen bei Bedarf den Menschenrechten und dem besonderen Schutz- und Hilfebedarf von Binnenvertriebenen Rechnung zu tragen, und betont, dass dauerhafte Lösungen für Binnenvertriebene, namentlich durch freiwillige Rückkehr, nachhaltige Wiedereingliederungs-, Rehabilitations- und Aussöhnungsprozesse, und gegebenenfalls ihre aktive Mitwirkung am Friedensprozess notwendige Bestandteile einer wirksamen Friedenskonsolidierung sind;

39. *begrüßt* die diesbezügliche Rolle der Kommission für Friedenskonsolidierung und fordert die Kommission weiter nachdrücklich auf, sich im Rahmen ihres Mandats, in Zusammenarbeit mit den nationalen Regierungen und Übergangsregierungen und in Absprache mit den zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen verstärkt darum zu bemühen, die Rechte und die besonderen Bedürfnisse von Binnenvertriebenen, namentlich ihre freiwillige Rückkehr in Sicherheit und Würde, ihre Wiedereingliederung und Rehabilitation, sowie damit zusammenhängende Fragen betreffend Grund und Boden und Eigentum einzubeziehen, wenn sie in den Postkonfliktsituationen, mit denen sie befasst ist, Beratung im Hinblick auf landesspezifische Strategien für die Friedenskonsolidierung gewährt oder solche Strategien vorschlägt;

40. *erinnert* daran, dass die Afrikanische Union das Jahr 2019 unter anderem der Begehung des zehnten Jahrestags des Übereinkommens der Afrikanischen Union über Schutz und Hilfe für Binnenvertriebene in Afrika (Übereinkommen von Kampala) gewidmet hat, begrüßt es, dass mehr afrikanische Staaten das Übereinkommen unterzeichnet und ratifiziert haben, ermutigt zu weiteren Fortschritten in dieser Hinsicht und legt anderen regionalen Mechanismen nahe, eigene regionale normative Rahmen für den Schutz von Binnenvertriebenen zu erarbeiten;

41. *legt* den Mitgliedstaaten, den Mitgliedern des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses, den humanitären Koordinatorinnen und Koordinatoren und den Landesteams der Vereinten Nationen *nahe*, zur Bereitstellung verlässlicher Daten betreffend Situationen von Binnenvertreibung beizutragen, in Zusammenarbeit mit dem Zentrum für die Beobachtung von Binnenvertreibungen und mit der technischen Unterstützung und Hilfe des Gemeinsamen Dienstes für die Profilierung von Daten zur Binnenvertreibung, und gegebenenfalls Finanzmittel dafür bereitzustellen, und ermutigt die Staaten, die Internationalen Empfehlungen zu Statistiken über Binnenvertriebene gegebenenfalls durch ihre nationalen Statistikämter berücksichtigen zu lassen;

42. *verweist* auf die Notwendigkeit, über wirksame Strategien zur Gewährleistung ausreichenden Schutzes und Beistands für Binnenvertriebene und zur Verhütung und Reduzierung dieser Form der Vertreibung nachzudenken, und ermutigt in dieser Hinsicht den Generalsekretär, mit den Mitgliedstaaten und dem System der Vereinten Nationen daran zu arbeiten, Möglichkeiten zu sondieren, um den langfristigen Bedürfnissen Binnenvertriebener besser Rechnung zu tragen, ihre Aufnahmegemeinschaften zu unterstützen und das Leben der vielen Millionen Binnenvertriebenen zu verbessern;

43. *ersucht* den Generalsekretär, der Sonderberichterstatterin im Rahmen der vorhandenen Ressourcen auch weiterhin jede erforderliche Hilfe zukommen zu lassen, damit sie ihr Mandat wirksam stärken und wahrnehmen kann, und legt dem Hohen Kommissariat der Vereinten Nationen für Menschenrechte nahe, die Sonderberichterstatterin in enger Zusammenarbeit mit dem Nothilfekordinator, dem Sekretariats-Amt der Vereinten Nationen

für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten, dem Hohen Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen, der Internationalen Organisation für Migration und allen sonstigen zuständigen Stellen und Einrichtungen der Vereinten Nationen und verwandten Organisationen auch weiterhin zu unterstützen und mit ihr zusammenzuarbeiten;

44. *legt* der Sonderberichterstatterin *nahe*, sich auch weiterhin um Beiträge der Staaten, der zuständigen Organisationen und Institutionen zu bemühen, um ihre Arbeit auf eine stabilere Grundlage zu stellen;

45. *ersucht* die Sonderberichterstatterin, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsiebzigsten und achtundsiebzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

46. *beschließt*, die Frage des Schutzes und der Hilfe für Binnenvertriebene auf ihrer achtundsiebzigsten Tagung weiter zu behandeln.

53. Plenarsitzung
16. Dezember 2021